



SCHNEISINGEN

Friedhof- und Bestattungsreglement



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom:

29. November 2002

Änderungen beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom:

28. Mai 2021

Inkrafttreten per:

1. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement

	Seite
I. Grundsatz	4
II. Allgemeine Bestattungsvorschriften	4 - 6
III. Grabstätten	7 - 11
1. Allgemeine Vorschriften	7
2. Reihengräber	8
3. Gemeinschaftsgrab	8
4. Urnengrab mit Bodenplatte	9
5. Historischer Friedhof	9
6. Grabmäler	9 - 11
7. Grabeinfassungen	11
8. Grabbepflanzungen	11
IV. Haftung, Strafbestimmungen	12
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12

Reglementsanhang 13

A. Gebühren und Kosten	14 - 15
A1 Bestattungen	14 - 15
A2 Grabräumungen	15
B. Grabmäler	16 - 18
1. Reihengräber Erdbestattung	16
2. Reihengräber Urnenbestattung	17
3. Urnengrab mit Bodenplatte	18

I. Grundsatz

Art. 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Grundlagen Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.11.2009 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Friedhof- und Bestattungsreglement.

Art. 3

Aufsicht Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 4

Vollzug Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können die Gemeindeverwaltung (Administratives), die Bauverwaltung und der Werkdienst beauftragt werden.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Art. 5

Meldepflicht Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung innert zwei Tagen zu melden. Die Anzeige hat von Angehörigen oder nahestehenden Personen, welche von einem Todesfall Kenntnis erhalten, zu erfolgen.

Art. 6

Bestattungszeit Bestattungen sind von Montag bis Freitag (ausgenommen örtliche Feiertage) zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird durch die Gemeindeverwaltung zusammen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt vereinbart. Bei einer Beisetzung am Samstag wird eine Gebühr gemäss Anhang 'Gebühren und Kosten' in Rechnung gestellt. Die Ausnahmewilligung wird durch die Gemeindekanzlei erteilt.

Art. 7

Einsargen, Transport Das Einsargen des Leichnams, der Transport zwischen Sterbeort und Friedhof bzw. Krematorium erfolgt durch das beauftragte Unternehmen.

Art. 8

Aufbahrung Ein Aufbahrungsraum steht den Angehörigen, in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, zur Verfügung.

Art. 9

Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schneisingen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Über die Bestattung anderer Personen entscheidet der Gemeindeammann.

Art. 10

Bestattungsart Die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung, Reihen-, Platten- oder Gemeinschaftsgrab) richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

Wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, erfolgt eine Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab.

Art. 11

Nichtkirchliche Bestattungen Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, ist es den Landeskirchen freigestellt, die Beisetzung abzuhalten.

Art. 12

Erdbestattung, Transport, Aufbahrung Der Transport einer Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

Art. 13

Urnenbeisetzung Die Kremationszeit wird von der Gemeindeverwaltung, nach Rücksprache mit den Angehörigen, direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Die Urne ist in der Regel am Tag nach der Kremation von den Angehörigen oder von einem Bestattungsinstitut abzuholen. Es besteht die Möglichkeit, die Urne bis zur Beisetzung im Friedhofgebäude aufzubewahren.

Art. 14

Bestattungs-
kosten,
Leistungen der
Gemeinde

Die Gemeinde Schneisingen übernimmt folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung von Einwohnern:

- a) Die Transportkosten innerhalb der Schweiz zum Friedhof oder Krematorium; darüber hinausgehende Transportkosten haben die Angehörigen zu übernehmen;
- b) das Grabgeläute;
- c) die Aufbahrung im Friedhofgebäude;
- d) die Beisetzung der Leiche bzw. der Urne (die Leichenträger sind von den Angehörigen zu bestimmen);
- e) die Öffnung und das Zudecken des Grabes;
- f) die immergrüne Bepflanzung hinter den Grabsteinen;
- g) die Trittplatten zwischen den Reihengräbern;
- h) die Bepflanzung bei den Urnengräbern mit Bodenplatte.

Art. 15

Kostentragung bei
Mittellosigkeit

Die Bestattungs- und Kremationskosten, die gemäss Gebührenordnung den Angehörigen in Rechnung gestellt werden, sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Erben und Erben ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der in der Gebührenordnung auferlegten Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Schneisingen. Diese übernimmt die nicht gedeckten Kosten, falls die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in der Einwohnergemeinde hatte.

Art. 16

Gräber-
verzeichnis

Die Gemeindeverwaltung und der Werkdienst führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan.

Art. 17

Allgemeines
Verhalten

Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Ruhe störende Handlungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren. Das Mitführen von Hunden im Friedhof ist untersagt. Im Friedhofareal besteht Fahrverbot. Den Anordnungen des Werkdienstes ist Folge zu leisten.

III. Grabstätten

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 18

Möglichkeiten der Beisetzung	Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten: a) Reihengräber für Erdbestattungen b) Reihengräber für Urnenbestattungen c) Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzungen) d) Urnengräber mit Bodenplatte
---------------------------------	--

Art. 19

Zusätzliche Urnenbeisetzung	Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von maximal drei Aschenurnen im Reihengrab und zwei im Urnengrab mit Bodenplatte eines verstorbenen Angehörigen erfolgen, sofern die verbleibende Grabesruhe noch mindestens fünf Jahre dauert. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.
--------------------------------	--

Art. 20

Ruhezeit	Die Ruhezeit aller Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre.
Aufhebung der Grabfelder	Wird auf Verfügung des Gemeinderats ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist zu entfernen. Müssen Grabmäler nach Fristablauf durch die Gemeinde entfernt werden, gehen die Kosten für das Abräumen zulasten der Angehörigen.

Art. 21

Zuweisung der Grabfelder	Die einzelnen Grabfelder werden durch die Gemeindeverwaltung zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.
-----------------------------	---

2. Reihengräber

Art. 22

Grabmasse Für Reihengräber gelten folgende Masse:

<u>Grabart</u>	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
Erdbestattungsgräber	1.80	1.00	1.80
Urnengräber	1.40	0.80	0.80
Urnengräber mit Bodenplatte	1.00	0.60	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 80 cm.

3. Gemeinschaftsgrab

Art. 23

Erscheinungs-
bild Das Gemeinschaftsgrab ist ein naturnah gestalteter, gemeinschaftlicher Bestattungs- und Andachtsplatz.

Art. 24

Beisetzung Die Urne oder Asche wird an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle in der Fläche des Gemeinschaftsgrabs beigesetzt. Im Belegungsplan werden die Bestattungen aufgezeichnet. Im Gemeinschaftsgrab erhalten die einzelnen Grabstellen keine Markierungen. Der Name kann auf Steinstelen eingemeißelt und wenn diese voll sind auf Messingschildern graviert werden, was durch die Gemeinde veranlasst wird.

Art. 25

Blumenschmuck Am Bestattungstag können Blumengebinde am Bestattungsort aufgestellt werden. Später ist auf das Hinstellen von Erinnerungsgegenständen und Blumenschmuck völlig zu verzichten. Der Werkdienst ist befugt, Blumen und Pflanzen nach einer Frist von 4 Wochen nach der Beisetzung vom Gemeinschaftsgrab zu entfernen und auf einen dafür vorgesehenen Platz zu bringen. Nachdem auf dem Gemeinschaftsgrab die Steleninschrift vorgenommen bzw. das Messingschild angebracht ist, werden die Holzkreuze abgeräumt.

Bei der Wahl eines Gemeinschaftsgrabs wird bewusst auf ein individuelles Grab, einen Grabstein und Blumenschmuck verzichtet.

4. Urnengräber mit Bodenplatte

Art. 26

Allgemeines In den Urnengräbern mit Bodenplatte kann eine zweite Urne beigesetzt werden. Die Ruhefrist wird durch eine nachträgliche Beisetzung nicht verlängert.

Art. 27

Grabzeichen Die einheitlich beschriftete Bodenplatte (36 cm x 36 cm) wird durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben. Schrift und Steinvariante werden von der Gemeinde festgelegt. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen weiter verrechnet.

Art. 28

Bepflanzung Die Grabfläche wird von der Gemeinde mit einem Bodendecker bepflanzt. Auf der Bodenplatte dürfen keine Gegenstände (wie z. B. Vasen, Schalen, Adventsschmuck, Kerzen, etc.) aufgestellt werden. Vor der Bodenplatte auf einer vorgesehenen Fläche dürfen Gegenstände äusserst zurückhaltend platziert werden. Eine Bepflanzung ist nicht erlaubt und wird sofort entfernt. Der Werkdienst kann verblühte Arrangements wegräumen.

Am Bestattungstag können Blumengebinde am Bestattungsort aufgestellt werden. Der Werkdienst ist befugt, diese nach einer Frist von 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen.

5. Historischer Friedhof

Art. 29

Historischer Friedhof Grabsteine sind oft kleine Kunstwerke und Zeitzeugen. Mit dem historischen Grabfeld (Feld E1, Reihe 1 bis 3, Beisetzungen 1988 bis 1993) sollen die erwähnten Grabsteine nicht abgeräumt und somit der Nachwelt erhalten bleiben.

6. Grabmäler

Art. 30

Grabkreuz Bis zur Errichtung eines Grabmals resp. einer Namensinschrift (Gemeinschaftsgrab, Urnengräber mit Bodenplatte) erhält jede Grabstätte ein beschriftetes einheitliches Holzkreuz. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf das Kreuz verzichtet werden.

Art. 31

Bewilligungs-
pflicht Die Aufstellung der Grabmäler auf normalen Reihengräbern bedarf **keiner** Bewilligung. Es wird jedoch auf den Anhang verwiesen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 32

Material Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

Art. 33

Form und
Gestaltung Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und klar sein. Ausgeprägte Geraden, Dreiecke oder Kreisbogen sind erwünscht. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet. Sittenwidrige und ehrverletzende Beschriftungen werden auf Kosten der Angehörigen entfernt.

Art. 34

Grösse,
Platzierung Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Art. 35

Aufstellung der
Grabmäler Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung
- Urnengräber mit Bodenplatte: Gravur und Verlegung der Bodenplatte wird durch die Gemeinde veranlasst.

Alle Grabmäler (mit Ausnahme der Bodenplatten) müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Art. 36

Unterhaltungspflicht Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

7. Grabeinfassungen

Art. 37

Art der Einfassung Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet. Die einheitliche Begrünung hinter den Grabsteinen darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Zwischen den Reihengräbern werden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt.

8. Grabbepflanzungen

Art. 38

Individuelle Grabbepflanzung Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im Allgemeinen). Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Werkdienst ausgeführt.

Das Belegen mit Steinen kann höchstens für die Hälfte der Grabfläche akzeptiert werden. Fremdländische und glänzende Kunststeine sind zu vermeiden.

Lose Dekorationsgegenstände aus verschiedensten Materialien, wie beispielsweise Figuren, Laternen usw. sind auf Erwachsenengräber äusserst zurückhaltend zu verwenden.

Art. 39

Vernachlässigung des Unterhalts Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Werkdienst eine immergrüne Bepflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 40

Abfälle, leere Gefässe Welche Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Werkdienst ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 41

Haftung Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Art. 42

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Werkdienst oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 43

Strafbestimmungen Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Reglementsänderungen Für Reglementsänderungen ist zuständig:

- Die Gemeindeversammlung, sofern es sich um Fragen mit finanziellen Auswirkungen handelt;
- der Gemeinderat in allen anderen Bestimmungen.

Art. 45

Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften Dieses Reglement tritt auf 1. Juni 2022 in Kraft. Dadurch werden alle früheren Vorschriften und Reglemente aufgehoben. In der Übergangsfrist wird eine Grabesruhe von 22 Jahren sichergestellt.

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Adrian Baumgartner

Beat Rohner



SCHNEISINGEN

Anhang

zum Friedhof- und

Bestattungsreglement

ANHANG

A. Gebühren und Kosten

A1 Bestattungen

1. unentgeltliche:

Für Gemeinde-Einwohner übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss Art. 14 des Reglements.

2. gegen Entgelt:

Erdbestattungsgrab

Kosten in CHF	Einheimische	Auswärtige
Aufbahrung Leichenhalle	Kostenlos	CHF 200
Grabplatzgebühr	Kostenlos	CHF 550
Beisetzungskosten	Kostenlos	CHF 1100
Gebühr Beisetzung Samstag	CHF 400	CHF 400
Bestattungsanzeige	Kostenlos	Angehörige
Grabkreuz	Angehörige	Angehörige
Grabstein	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung / -abschluss	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten
Allgemeiner Unterhalt	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	Angehörige

Urnenbestattungsgrab (eigenes Grab)

Kosten in CHF	Einheimische	Auswärtige
Grabplatzgebühr	Kostenlos	CHF 450
Beisetzungskosten	Kostenlos	CHF 550
Gebühr Beisetzung Samstag	CHF 400	CHF 400
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige
Bestattungsanzeige	Kostenlos	Angehörige
Grabkreuz	Angehörige	Angehörige
Grabstein	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung / -abschluss	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten
Allgemeiner Unterhalt	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	Angehörige

Urnenbestattungsgrab (in bestehendes Grab)

Kosten in CHF	Einheimische	Auswärtige
Grabplatzgebühr	Kostenlos	CHF 0
Beisetzungskosten	Kostenlos	CHF 550
Gebühr Beisetzung Samstag	CHF 400	CHF 400
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige
Bestattungsanzeige	Kostenlos	Angehörige
Grabkreuz	Angehörige	Angehörige
Grabstein	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung / -abschluss	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten
Allgemeiner Unterhalt	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	Angehörige

Urnengrab mit Bodenplatte

Kosten in CHF	Einheimische	Auswärtige
Grabplatzgebühr	Kostenlos	CHF 450
Bodenplatte	CHF 500	CHF 500
Beisetzungskosten	Kostenlos	CHF 550
Gebühr Beisetzung Samstag	CHF 400	CHF 400
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige
Bestattungsanzeige	Kostenlos	Angehörige
Grabkreuz	Angehörige	Angehörige
Gravur	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung / -abschluss	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten
Allgemeiner Unterhalt	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten

Gemeinschaftsgrab

Kosten in CHF	Einheimische	Auswärtige
Grabplatzgebühr	Kostenlos	CHF 330
Beisetzungskosten	Kostenlos	CHF 440
Gebühr Beisetzung Samstag	CHF 400	CHF 400
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige
Bestattungsanzeige	Kostenlos	Angehörige
Grabkreuz	Angehörige	Angehörige
Gravur / Messingschild	Angehörige	Angehörige
Allgemeiner Unterhalt	Kostenlos	In Beisetzungskosten enthalten

Teuerungsindexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahrs durch den Gemeinderat angepasst werden.

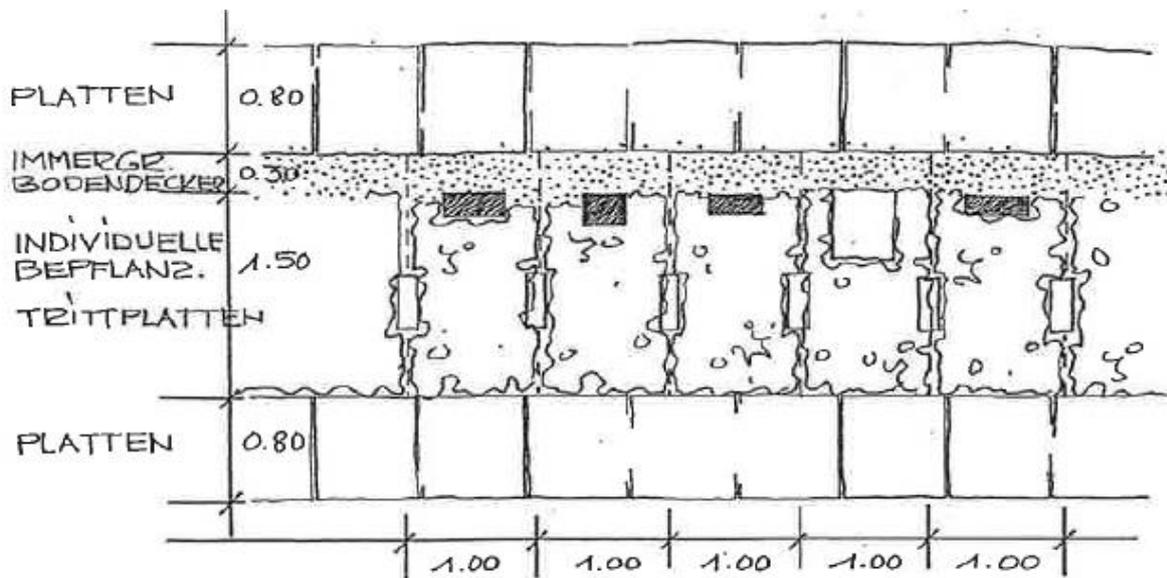
A2. Grabräumungen

Der effektive Aufwand wird weiterverrechnet.

B. Grabmäler (Art. 30 - 36) und Grabgestaltung (Art. 37 - 40)

1. Reihengräber Erdbestattung

Detail Grabgestaltung:

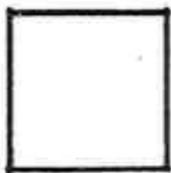


Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen:	Maximale Höhe:	90 cm
	Minimalste Höhe:	80 cm
	Maximale Breite:	50 cm
	Minimalste Stärke:	12 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m²).

Liegende Platten:



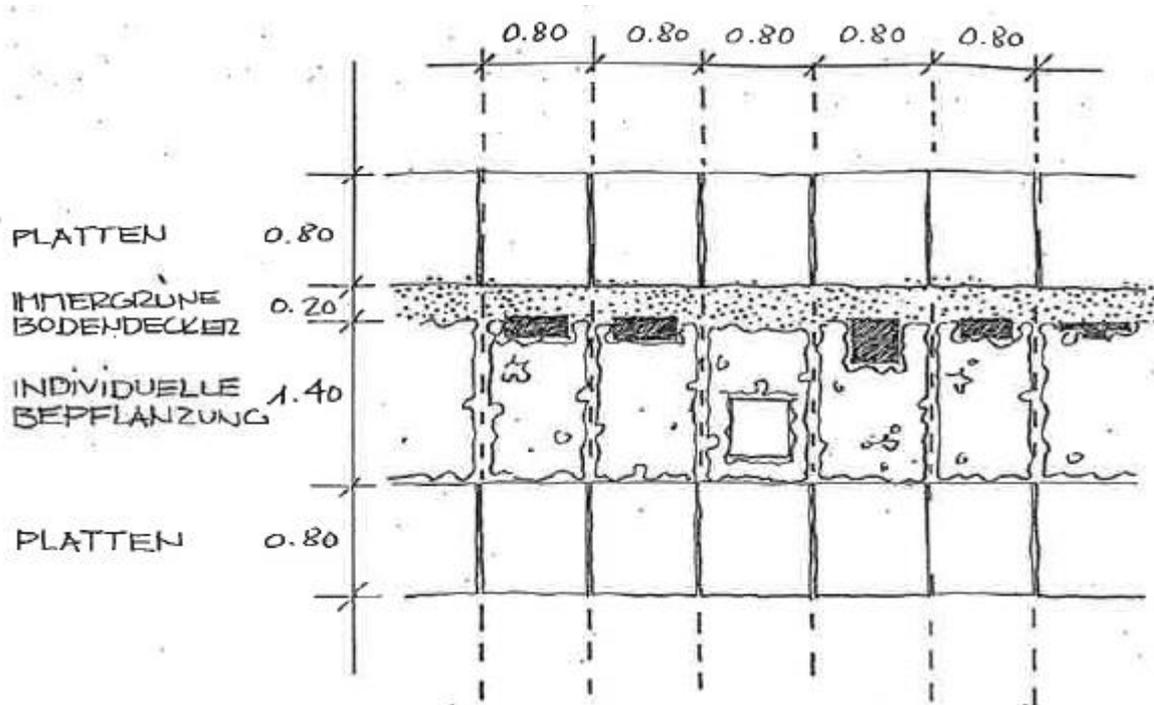
50/50 cm



max. Gefälle der Platte 5%
Stärke mind. 6 cm

2. Reihengräber Urnenbestattung

Detail Grabgestaltung:



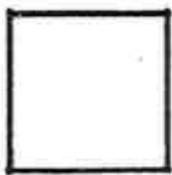
Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen:	Maximale Höhe:	80 cm
	Minimalste Höhe:	60 cm
	Maximale Breite:	45 cm
	Minimalste Stärke:	10 cm

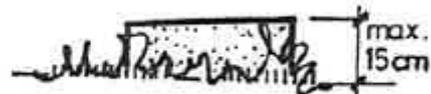
Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m²).

Liegende Platten:

Grundmasse der liegenden Platten:



40/40 cm



max. Gefälle der Grabplatte 5%
 max. Gefälle der Grabplatte 5%
 Stärke mind. 6 cm

3. Urnengrab mit Bodenplatte

Detail Grabgestaltung:

